

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1945

(Vom 4. Februar 1946)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1945 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

Herr Bundesrichter Paul Kasser, der während des Berichtsjahres durch seinen Gesundheitszustand zeitweise an der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte verhindert war, hat auf den 31. Dezember 1945 seinen Rücktritt erklärt. Noch vor seinem Ausscheiden aus dem Amte ist er jedoch am 18. Dezember gestorben. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 13. Dezember Herrn Theodor Abrecht, Mitglied des bernischen Obergerichts.

Durch Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1945 betreffend die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte ist die Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund dieses Beschlusses einer aus drei Mitgliedern des Bundesgerichtes zu bildenden Kammer als einziger Instanz zugewiesen worden. Das Bundesgericht hat am 15. Dezember diese Kammer mit den Herren Bundesgerichtspräsident Bolla, Vizepräsident Leuch und Bundesrichter Rais besetzt. Ferner hat es die ihm durch Art. 10, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses übertragene Ausarbeitung des Verfahrensreglementes für die Kammer unverzüglich an die Hand genommen. Der Erlass des Reglementes fällt nicht mehr in das Berichtsjahr. Welchen Umfang die dem Bundesgericht übertragene neue Aufgabe haben wird, lässt sich noch nicht beurteilen. Der Beschäftigungsgrad der Mitglieder wie des Personals des Bundesgerichts ist aber zurzeit derart, dass mindestens vorübergehende Massnahmen getroffen werden müssten, wenn auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1945 eine grosse Zahl von Streitfällen beim Bundesgericht anhängig gemacht werden sollte.

Zum Präsidenten der Schätzungskommission des VII. Kreises (Graubünden-Tessin) wählte das Bundesgericht an Stelle des im Vorjahre zurückgetretenen Herrn Fulvio Forni den bisherigen 1. Ersatzmann, Herrn Ugo Ejselin, Kantonsförster in Bellinzona. Für den infolgedessen zum 1. Ersatzmann vorrückenden Herrn Johann Peter Schmidt in Filisur wurde neu als 2. Ersatzmann gewählt Herr Dr. Silvio Giovanoli, Rechtskonsulent der Graubündner Kantonalbank in Chur.

Die Geschäftszahl ist von 2152 Fällen im Jahre 1944 auf 2099, also am 53 Geschäfte, zurückgegangen. Vermindert haben sich die Zivilsachen um 36 Fälle, nämlich von 456 auf 420 sowie die Schuldbetreibungsfälle, bei denen 185 Neueinänge zu verzeichnen waren gegenüber 229 im Vorjahr. Die Geschäfte der übrigen Abteilungen haben sich um ein wenig vermehrt. Strafsachen gingen 405 ein gegenüber 396 im Vorjahr, staatsrechtliche Geschäfte 776 gegenüber 773, Verwaltungsgerichtsgeschäfte 303 gegenüber 297. Erledigt wurden 2046 Fälle gegenüber 2139 im Vorjahr. 397 Fälle wurden auf das Jahr 1946 übertragen, während im Vorjahr die Übertragungen sich auf 344 Fälle belaufen hatten. Der Rückgang der Erledigungen und das Ansteigen der Übertragungen ist im wesentlichen damit zu erklären, dass durch gewisse, im folgenden zu besprechende Neuerungen auf Grund des revidierten Organisationsgesetzes (Kostenvorschusspflicht und Schriftenwechsel in allen Zivilstreitsachen) die Raschheit des Verfahrens insbesondere im Anfangsstadium gegenüber früher etwelchermassen beeinträchtigt worden ist. Immerhin hat sich die durchschnittliche Prozessdauer nur um wenige Tage erhöht.

Am 1. Januar 1945 ist an Stelle des Gesetzes vom Jahre 1893 das revidierte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege in Kraft getreten. Es ist am Platze, nach Ablauf des ersten Jahres seiner Geltung einige Aufschlüsse über die damit gemachten Erfahrungen zu geben.

Im Gebiete der Zivilrechtspflege besteht die wohl wesentlichste Neuerung in der Vorschrift des Art. 60, Abs. 1, lit. a, und Abs. 2, sowie Art. 72, Abs. 2, Organisationsgesetz, wonach offensichtlich unzulässige und unbegründete Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen ohne öffentliche Beratung erledigt werden können. Diese Neuerung, die als notrechtliche Massnahme bereits durch den Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1941 über vorläufige Änderungen in der Bundesrechtspflege eingeführt worden war und in der Praxis hatte erprobt werden können, hat sich bewährt. Sie bedeutet für das Gericht eine erhebliche Zeitersparnis und bewirkt eine Entlastung der Sitzungen zugunsten der Fälle, bei denen der Entscheid der Vorinstanz als zweifelhaft erscheint. Von den 353 behandelten Berufungen und Beschwerden wurden auf diese Weise 169 Fälle erledigt. Nur dank dieser Vorschrift war es möglich, trotz der Herabsetzung der Mitgliederzahl der beiden Zivilabteilungen von je 8 auf je 6 Richter und der dadurch bedingten Erhöhung der dem einzelnen Richter zum Referat zugewiesenen Fälle, die Arbeitslast zu bewältigen.

Die Neuerung, dass nunmehr in allen Berufungsfällen und nicht nur in denjenigen mit einem Streitwert zwischen 4000 und 8000 Franken eine schriftliche Begründung eingereicht werden muss, hat sich ebenfalls als sehr nützlich erwiesen. Es erleichtert die Aufgabe des Richters, wenn er schon vor der mündlichen Verhandlung weiss, welche Punkte des angefochtenen Urteils noch streitig sind und welche Standpunkte die Parteien einzunehmen beabsichtigen. Die Rechtsschriften sind allerdings entgegen der Vorschrift des Gesetzes vielfach nicht kurz gefasst. Das Gericht kann sich daher in Zukunft gelegentlich in die Notwendigkeit versetzt sehen, von der Möglichkeit des Art. 55, Abs. 2, Organisationsgesetz, Gebrauch zu machen und allzulange Eingaben mit der Auflage zu kürzerer Fassung zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Formerfordernisse für die Berufung sind die Vorschriften durch das revidierte Organisationsgesetz etwas verschärft worden, indem Art. 55, Abs. 1, lit. b, den blossen Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge als unzulänglich erklärt. Auf eine Anzahl von Berufungen konnte wegen Missachtung dieser Vorschrift nicht eingetreten werden. Aus Kreisen der Anwaltschaft ist an dieser Praxis Kritik geübt worden. Dabei wurde aber völlig ausser acht gelassen, dass diese Formvorschrift ebenso eingehalten werden muss wie beispielsweise die Bestimmungen über die Fristen. Dass die Vorschrift missverständlich sei und deshalb eine weitherzige Auslegung am Platze wäre, kann angesichts des klaren Wortlautes nicht behauptet werden. Wenn ihr bisher gelegentlich nicht nachgelebt wurde, ist das denn auch nicht auf ein Missverständnis über ihren Sinn zurückzuführen, sondern darauf, dass die Berufungskläger oder deren Vertreter die neuen Formvorschriften nicht zur Kenntnis nahmen.

In Patentstreitigkeiten ist dem Bundesgericht durch Art. 67, Organisationsgesetz, die Befugnis zur Vornahme von Augenscheinen und zum Beizug des Experten der Vorinstanz oder erforderlichenfalls eines neuen Sachverständigen eingeräumt worden, soweit für das genaue Verständnis des Tatbestandes eine solche Massnahme als notwendig erscheint. Die I. Zivilabteilung ist im Berichtsjahr ein einziges Mal in die Lage gekommen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, so dass ein abschliessendes Urteil über die Neuerung noch nicht möglich ist. Immerhin darf heute schon festgestellt werden, dass sie unzweifelhaft grosse Vorteile aufweist. Erwähnt sei fernerhin, dass das Gericht sich bei der erstmaligen Anwendung der Vorschrift vor die Fragen gestellt sah, ob die Parteien zu der Expertenverhandlung ebenfalls vorzuladen seien und ob ihnen das Recht zur Stellung von Ergänzungsfragen an den Experten einzuräumen sei. Das Gericht hat die erste Frage in bejahendem, die zweite in verneinendem Sinne entschieden.

Bei der Staatsrechtspflege besteht die wichtigste Neuerung des revidierten Organisationsgesetzes darin, dass nach Art. 92, Organisationsgesetz, ein Ausschuss von drei Mitgliedern bei Einstimmigkeit ohne öffentliche Beratung auf offensichtlich unzulässige Beschwerden Nichteintreten beschliessen

und offensichtlich unbegründete Beschwerden abweisen kann. Von den 751 Geschäften, die die staatsrechtliche Abteilung behandelt hat, sind 209 Fälle auf diese Weise erledigt worden. Die Entlastung der Sitzungen, die dadurch bewirkt werden konnte, hat wenigstens teilweise die Mehrbelastung ausgeglichen, die darauf zurückzuführen ist, dass nach Art. 15, Abs. 2, Organisationsgesetz, wieder 7 Richter mitwirken müssen, sobald nicht ausschliesslich ein Verstoß gegen Art. 4 der Bundesverfassung in Frage steht. Jedoch reichen auch hier die im Laufe des ersten Jahres mit dem neuen Gesetz gemachten Erfahrungen nicht aus, um endgültig abzuklären, ob die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung auf die Dauer in der Lage sein wird, mit nur 9 Richtern ihre Aufgaben rechtzeitig und richtig zu bewältigen.

Auch im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege ist durch das revidierte Organisationsgesetz, Art. 107 in Verbindung mit Art. 110 und 92, die Möglichkeit der Erledigung offensichtlich unzulässiger oder aussichtsloser Fälle durch einen Ausschuss von drei Mitgliedern der verwaltungsgerichtlichen Kammer geschaffen worden. Die Zahl der Geschäfte, die auf Grund dieser Bestimmung erledigt werden konnten, war jedoch sehr gering, so dass sich daraus keine nennenswerte Entlastung der Kammer ergab.

In der Zivilrechts- wie in der Staats- und Verwaltungsrechtspflege ist sodann durch Art. 150, Abs. 1, Organisationsgesetz, die Vorschusspflicht für die mutmasslichen Gerichtskosten eingeführt worden, und zwar für die Zivilsachen als die Regel, für die staats- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen. Bei den Zivilstreitigkeiten wurde der verlangte Kostenvorschuss fast immer geleistet; nur in ganz seltenen Fällen musste der Prozess wegen Nichtleistung des Vorschusses abgeschrieben werden. Durch weitherzige Gewährung des Armenrechtes (selbst wo dieses erst nach Einreichung der Berufungsschrift nachgesehen wird) ist dafür gesorgt, dass auch zu seinem Rechte kommt, wer keinen Vorschuss zu leisten vermag.

Der Umstand, dass für die Vorschussleistung Frist gewährt werden muss, hatte eine gewisse Verlängerung der Prozessdauer zur Folge. Dieser Nachteil, der, wie bereits bemerkt wurde, in seinen praktischen Auswirkungen nur von ganz geringer Bedeutung ist, wird jedoch durch die unbestreitbaren Vorteile, die die Institution im übrigen hat, bei weitem aufgewogen.

In der Staats- und Verwaltungsrechtspflege wurde von der Ermächtigung, einen Kostenvorschuss zu verlangen, nur wenig Gebrauch gemacht, was der Natur der Sache nach vorauszusehen war. Bei der staatsrechtlichen Kammer wurde nur in 31 Fällen ein Vorschuss verlangt; bei einem erheblichen Teil derselben hätte auch nach der früheren Praxis ein solcher verlangt werden können. Die Beschwerden, die wegen Nichtleistung des Vorschusses dahinfliegen, waren auch im Staatsrecht nicht zahlreich und durchwegs aussichtslos.

Bei der verwaltungsrechtlichen Kammer ist eine Verpflichtung zum Kostenvorschuss in Disziplinarfällen überhaupt ausgeschlossen. Bei ver-

waltungsgerichtlichen Beschwerden und Klagen, wo sie an sich zulässig wäre, ist sie nur ganz selten angeordnet worden in völlig aussichtslosen Fällen.

Für den Kassationshof in Strafsachen hat das revidierte Organisationsgesetz im Vergleich zu der seit dem Jahre 1942 in Kraft stehenden provisorischen Ordnung zwei Neuerungen gebracht: Die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Beschränkung bei Verurteilung wegen Beschimpfung, einfacher Körperverletzung und Übertretungen sowie die Beschwerdelegitimation des Privatstrafklägers neben dem öffentlichen Ankläger bei Antragsdelikten. Die Vermehrung der Beschwerden durch diese Erweiterung war verhältnismässig gering, wie denn die Belastung des Kassationshofs weiterhin in durchaus erträglichem Rahmen geblieben ist und die bei Einführung des Strafgesetzbuches allgemein gehegte Befürchtung einer Überschwemmung mit Nichtigkeitsbeschwerden durch die vierjährige Erfahrung definitiv als unbegründet erwiesen sein dürfte. Übrigens trägt die Möglichkeit der Erledigung offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Beschwerden in einem Verfahren mit angepasstem geringen Aufwande (Art. 275^{bis} BStrP) in hohem Masse dazu bei, die Belastung des Kassationshofs zu verringern. Der Wegfall der Beschränkung der Nichtigkeitsbeschwerde ist insbesondere bei Bussenurteilen in Übertretungssachen wertvoll, da die Nichtigkeitsbeschwerde sehr oft der einzige Weg ist, um Fragen des Bundesverwaltungsrechtes, deren Lösung sehr einschneidende wirtschaftliche Bedeutung haben kann, der höchstrichterlichen Entscheidung zuzuführen.

Zahl der Sitzungen pro 1945

Plenum	2
I. Zivilabteilung	37
II. Zivilabteilung	35
Staatsrechtliche Abteilung	36
Verwaltungsrechtliche Kammer	21
Kassationshof	31
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	6
Anklagekammer	3
Bundesstrafgericht	1
	<hr/>
	Total 172

Statistik über die Erledigungen von 1941 bis 1945

Natur der Streitsache	1941			1942			1943			1944			1945			Auf 1946 übertragen
	Von 1940 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1941 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1942 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1943 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1944 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	13	12	15	10	10	12	8	10	5	13	10	10	13	18	10	21
2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte	65	369	371	63	369	379	53	353	353	53	356	346	63	368	338	83
3. Zivilrechtl. Beschwerden (aOG)	3	49	45	7	49	53	3	61	55	9	52	53	8	3	11	—
Nichtigkeitsbeschwerden (rev. OG)	7	4	3
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren)	4	12	14	2	13	13	2	14	15	1	22	23	—	20	18	2
5. Rekurse in Expropriationssachen	4	6	8	2	3	2	3	10	7	6	16	8	14	14	19	9
<i>II. Strafsachen</i>	13	68	71	10	156	150	16	308	298	26	396	397	25	404	402	28
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	122	647	642	127	774	748	153	768	767	154	773	795	182	776	751	157
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	28	166	150	44	235	211	68	224	231	61	297	280	78	303	298	83
<i>V. a. Beschwerden betr. das Schuldbeitreibungs- und Konkurswesen</i>	1	301	294	8	253	252	9	192	197	4	222	223	3	185	182	6
<i>b. Eisenbahn-, Hotel-, Gemeinde- und Banken-Sanierungen</i>	4	25	16	13	13	18	8	6	12	2	7	2	7	7	9	5
<i>VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	1	7	6	2	2	2	2	2	2	2	1	2	1	3	4	—
Total	258	1662	1632	288	1877	1840	325	1948	1942	331	2152	2139	344	2098	2046	397

B. Spezieller Teil

I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1945 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1944 Übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1946 Übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 41 und 42 OG) . . .	13	18	31	10	21
2. Berufungen (Art. 43 f. OG)	63	358	421	338	83
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 aOG) . .	8	3	11	11	—
Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	—	7	7	4	3
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren . . .	—	20	20	18	2
5. Rekurse in Enteignungssachen	14	14	28	19	9
Total	98	420	518	400	118

Von den Berufungen wurden 163 abgewiesen, 44 ganz oder teilweise gutgeheissen, 50 durch Rückzug oder Vergleich erledigt, auf 61 wurde nicht eingetreten, und 20 Fälle wurden an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Von den 83 auf 1946 übertragenen Berufungen stammen zwei aus dem Jahre 1944; die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 53 in den Monaten November und Dezember).

II. Strafrechtspflege

a. Die Anklagekammer hatte sich mit 51 Fällen (im Vorjahr 28), wovon ein Fall aus dem Jahre 1943, zu befassen, nämlich mit:

der Aufsicht über drei Voruntersuchungen, wovon die erste wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941 betreffend Auflösung der «Fédération socialiste suisse» und gegen den Bundesratsbeschluss vom 6. August 1940 betreffend Massnahmen gegen die kommunistische Tätigkeit, die zweite wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte, Freiheitsberaubung und Landfriedensbruchs (Aufruhr in Bulle) und die

dritte wegen Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft usw. eröffnet wurde. — Der erste Fall wurde, nachdem die Strafverfolgung gegen die Beschuldigten gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. März 1945 eingestellt worden war, als gegenstandslos abgeschrieben; im zweiten Falle wurde die Anklage zugelassen und im dritten Falle hat der Bundesanwalt noch nicht Anklage erhoben.

42 Gerichtsstandsstreitigkeiten: 24 Gerichtsstandsstreitigkeiten unter Behörden zweier oder mehrerer Kantone (Art. 264 BStrP); in 18 Fällen erfolgte die Festsetzung des Gerichtsstandes auf Begehren einer Partei.

1 Begehren eines Kantons wegen Verweigerung der Rechtshilfe; es wurde abgewiesen.

1 Entschädigungsbegehren eines Beschuldigten nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens; das Begehren wurde abgewiesen.

1 Begehren um Herausgabe von Sachen, die in einem eingestellten Ermittlungsverfahren eingezogen worden waren; auf das Begehren wurde nicht eingetreten.

2 Begehren um Entlassung aus der Untersuchungshaft, wovon das eine abgewiesen, das andere noch nicht beurteilt worden ist.

1 Beschwerde gegen den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz; sie wurde abgewiesen.

b. Das Bundesstrafgericht hat den ihm im Berichtsjahr überwiesenen Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte, Freiheitsberaubung und Landfriedensbruch (Aufruhr in Bulle) (Art. 285, 182 und 260 BStrP), der 14 Angeklagte betraf, in einer neuntägigen Sitzung erledigt.

In drei Fällen wurde das Bundesstrafgericht um Löschung des Urteils im Strafregister ersucht; in einem Falle wurde das Gesuch abgewiesen, in den beiden andern Fällen wurde es gutgeheissen. — Auf ein Gesuch um Festsetzung einer Gesamtstrafe (Art. 336, lit. c, StGB) wurde nicht eingetreten. — Ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 148 BStrP) eines vom Bundesstrafgericht in Abwesenheit Verurteilten ist noch nicht erledigt.

c. Kassationshof. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 372 (im Vorjahr 388), wovon 24 aus dem Jahre 1944.

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde	56
» Abweisung der Beschwerde	138
» Nichteintreten	143
» Rückzug	13
	— 350
Unerledigt blieben	22

372

Die 22 auf 1946 übertragenen Geschäfte sind alle im Berichtsjahre eingegangen, 18 davon im Monat Dezember.

III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1945 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erlidigt	Auf 1946 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 <i>b</i> OG)	1	2	3	2	1
2. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 83 <i>e</i> OG)	—	3	3	3	—
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 84 <i>a</i> OG)	129	748	877	726	151
4. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 <i>a</i> OG)	1	9	10	6	4
5. Beschwerden betreffend Kompetenzkonflikte (Art. 223 MStG)	1	1	2	2	—
6. Restitutions-, Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	—	13	13	12	1
Total	132	776	908	751	157

Von den auf 1946 übertragenen Geschäften stammen: eines aus dem Jahre 1934, 1 aus dem Jahre 1942, 2 aus dem Jahre 1943, 5 aus dem Jahre 1944. Die übrigen sind im Geschäftsjahre eingegangen (davon 86 in den Monaten November und Dezember).

Von den Beschwerden von Privaten und Korporationen (Ziffer 3 obiger Tabelle) sind 181 durch Nichteintreten, 87 durch ganze oder teilweise Gutheissung und 313 durch Abweisung erledigt worden; 145 sind zurückgezogen worden oder konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden.

In 428 Fällen wurde gemäss Art. 153*b* eine Gerichtsgebühr erhoben.

Wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes wurden 11 Beschwerdeführern bzw. Anwälten Ordnungsbussen auferlegt bzw. Verweise erteilt.

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Kammer waren 221 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 94, Organisationsgesetz, zu behandeln.

14 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat und den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 96 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1945 anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1946 Übertragen
<i>I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 97 und 98 OG)</i>	53	230	283	220	63
<i>II. Beschwerden gemäss Art. 99 OG</i>					
1. <i>Registersachen:</i>					
a. <i>Patent- und Markenrecht</i>	—	3	3	3	—
b. <i>Handelsregister</i>	3	13	16	13	3
c. <i>Grundbuch</i>	1	6	7	6	1
d. <i>Zivilstand</i>	—	6	6	5	1
2. <i>Stiftungsaufsicht</i>	—	2	2	2	—
3. <i>Privatversicherung</i>	—	1	1	1	—
4. <i>Zollsachen</i>	2	1	3	2	1
5. <i>Fabrik- und Gewerbewesen</i>	—	7	7	6	1
6. <i>Sozialversicherung</i>	—	1	1	1	—
7. <i>Post, Telephon und Telegraph</i>	2	—	2	2	—
8. <i>Bankenaufsicht</i>	1	—	1	1	—
9. <i>Schweizerbürgerrecht</i>	1	7	8	5	3
<i>III. Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. <i>aus dem Bundesbeamtenverhältnis (Art. 110 a OG)</i>	4	11	15	10	5
b. <i>aus Haftung f. Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 110 b OG)</i>	1	2	3	2	1
<i>IV. Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben (Art. 111 a OG)</i>	2	10	12	9	3
<i>V. Streitigkeiten über die Zuteilung der Kosten für elektrische Leitungsanlagen (Art. 111 h OG)</i>	—	1	1	1	—
<i>VI. Andere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 112 OG)</i>	3	—	3	2	1
<i>VII. Disziplinarrechtspflege (Art. 117 ff. OG)</i>	5	2	7	7	—
Total	78	303	381	298	83

Von den 381 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten	13	
Rückzug oder Vergleich	36	
Gutheissung	88	
Abweisung	161	
		298
Übertragung auf 1946		83
		381

Von den übertragenen Geschäften stammen 2 aus dem Jahre 1943, 1 aus dem Jahre 1944 und die übrigen aus dem Jahre 1945 (davon 43 aus den Monaten November und Dezember).

V. Schuldbetreibung und Konkurs

Die Gesamtzahl der hängigen Beschwerden und Rekurse betrug 188 (38 weniger als im Vorjahr); davon wurden 3 Fälle vom Vorjahr übernommen. Erledigt wurden 182, so dass 6 Fälle auf das Jahr 1946 übertragen werden mussten.

Die Erledigung erfolgte:

durch Nichteintreten	in 12 Fällen
» Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	» 2 »
» ganze oder teilweise Gutheissung	» 36 »
» Abweisung	» 132 »
	Total 182 Fälle

Zufolge der neuartigen Bundesratsbeschlüsse über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland bzw. Polen waren eingehende Vorschriften an die kantonalen Aufsichtsbehörden und die ihnen unterstellten Organe der Zwangsvollstreckung zu erlassen betreffend Beschränkungen im Zahlungsverkehr und in der Verfügung über ausländisches Vermögen. Das Bundesgericht benützte den Anlass, auf Antrag der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer die früher in dieser Materie ergangenen Kreisschreiben zu bereinigen und eine umfassende Ordnung zu treffen (Bundesbl. 1945, I, 844, BGE 71, III, 33).

Die Kammer erliess Weisungen betreffend Ausfüllung der Verlustscheine. In manchen Fällen war die Angabe des Forderungsgrundes und des Datums der Schuldurkunde vernachlässigt und dadurch die Feststellung der Identität der Forderung erschwert oder verunmöglicht worden. Die Kammer stellte ausserdem ein neues Formular für leere Pfändungsurkunden auf, um auch in diesen Fällen für vollständige Angaben über die Forderung zu sorgen (Bundesbl. 1945, I, 332, BGE 71, III, 129).

Ein Gesuch um Erlass besonderer Vorschriften für den Bankenkongkurs, wozu das Bundesgericht nach Art. 96, Abs. 3, des Bankengesetzes zuständig

wäre, wurde mangels eines hinreichenden Bedürfnisses gemäss dem Antrag der Kammer durch Plenarbeschluss abgelehnt.

Die Kammer nahm auf Ersuchen der eidgenössischen Finanzverwaltung Stellung zur Frage der Einführung eines eidgenössischen Stempels für die Betreibungs- und Konkursformulare. Sie wies zunächst darauf hin, dass es angesichts des Art. 16, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs hiezu mindestens einer Gesetzesrevision, wenn nicht gar einer Verfassungsnorm bedürfte. Sodann sprechen die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in einem Schreiben vom 16. Dezember 1944 angeführten Gründe gegen eine Tariferhöhung, ohne weiteres auch gegen die Einführung von Stempelgebühren. Die wohl unvermeidlich einheitliche Belastung stünde zudem in einem Missverhältnis zu den Betreibungssummen und Verwertungsergebnissen. Endlich darf sich der Bund einen solchen Anspruch um so weniger zuerkennen, als den hauptsächlich mit dem Aufwand der Zwangsvollstreckung belasteten Kantonen verwehrt ist, aus diesem Zweig der Rechtspflege mehr Einnahmen als bisher zu ziehen.

Bejaht wurde die Anfrage des zürcherischen Inspektorats für die Konkursämter, ob bei Einstellung des Konkurses über eine ausgeschlagene Verlassenschaft mangels freier Aktiven die allenfalls nach Art. 133, Abs. 2, der Grundstückverwertungsverordnung mit der Angelegenheit befasste Behörde nicht doch eine konkursamtliche Versteigerung der Pfandgrundstücke anordnen könne (Bescheid wird veröffentlicht).

Auch andern Behörden wurden Bescheide erteilt. Inspektionen fanden keine statt. Wir erinnerten eine Anzahl kantonaler Aufsichtsbehörden an die Pflicht zu vollständigerer Berichterstattung gemäss dem auf Grund von Art. 15 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erlassenen Kreis schreiben vom 6. Februar 1905. Die Aufsichtsbehörde eines Kantons mahnten wir wegen erheblicher Verzögerung von Beschwerden, diejenige eines andern, weil die Geschäftsführung jedes Betreibungs- und Konkursamtes nicht vorschriftsgemäss jedes Jahr geprüft wird.

Eisenbahn-, Hotel-, Gemeinde- und Banksanierungen: Im Berichtsjahre waren 13 Gesuche (wovon 6 aus dem Vorjahre) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Auleihensobligationen hängig, und zwar:

- 10 Gesuche von Eisenbahngesellschaften,
- 2 Gesuche von Hotelunternehmungen,
- 1 Gesuch einer Gemeinde.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen von 5 Bahngesellschaften und 2 Hotelunternehmungen wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt. Ein Gesuch einer Bahngesellschaft konnte als gegenstandslos abgeschrieben werden. 5 hängige Verfahren wurden auf das folgende Jahr übertragen.

Einer Banksanierung wurde im Berichtsjahre die Genehmigung erteilt.

Natur der Streitsache	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte								Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses			
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer			Mittlere Dauer		
								Jahre	Monate		Monate	Tage	Tage
<i>I. Zivilsachen:</i>													
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	10	3	1	1	3	2	—	1	5	12	7	18	39
2. Berufungen	338	96	186	50	4	2	—	1	1	9	2	10	34
3. Zivilrechtl. Beschwerden Nichtigkeitsbeschwerden	11	3	5	2	1	—	—	7	10	2	2	10	42
4. Revisionsbegehren, Er- läuterungsbegehren und Moderationsgesuche	4	2	1	—	1	—	—	3	11	1	1	21	25
5. Expropriationen	18	9	7	2	—	—	—	5	11	1	1	18	24
<i>II. Strafsachen</i>	19	—	4	6	7	2	—	1	2	17	7	17	8
<i>III. Staatsrechtliche Streitig- keiten</i>	402	318	78	6	—	—	—	5	5	5	20	20	19
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Strei- tigkeiten</i>	751	302	301	117	25	6	—	1	11	28	1	24	22
<i>V. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	298	25	152	91	20	9	1	3	7	3	2	29	32
Total	182	175	7	—	—	—	—	1	1	17	9	9	24
	2033	933	742	275	61	21	1						

VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

- Kreis I: Von 10 Geschäften (1 SBB, 4 elektrische Anlagen, 3 militärische Anlagen, 2 Luftschutzbauten) wurden 5 erledigt.
- Kreis II: Von 7 Geschäften (2 SBB, 2 elektrische Anlagen, 3 militärische Anlagen) wurden 6 erledigt.
- Kreis III: Von 10 Geschäften (5 SBB, 1 Privatbahn, 2 elektrische Anlagen, 1 Schießstand, 1 Luftschutzbaute) wurden 6 erledigt.
- Kreis IV: Von 8 Geschäften (2 SBB, 1 Privatbahn, 1 PTT, 3 elektrische Anlagen, 1 Schiessplatz) wurden 6 erledigt.
- Kreis V: Von 10 Geschäften (1 SBB, 2 PTT, 4 militärische Anlagen, 2 elektrische Anlagen, 1 Seedamm) wurden 4 erledigt.
- Kreis VI: Von 3 Geschäften (1 Privatbahn, 1 elektrische Anlage, 1 Schiessplatz) wurden 2 erledigt.
- Kreis VII: Von 8 Geschäften (1 SBB, 2 Privatbahnen, 1 elektrische Anlage, 2 militärische Anlagen, 1 Schiessplatz, 1 Luftschutzbaute) wurden 6 erledigt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 4. Februar 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts

Der Präsident:

Bolla.

Der Gerichtsschreiber:

Welti.
